

**Satzung des Vereins
„Steffenshammer e. V.
Förderverein für historische Schmiedetechnik“**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
2. „Steffenshammer e. V. – Förderverein für historische Schmiedetechnik“.
3. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen, ist also eine rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
4. Der Sitz des Vereins ist Remscheid.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt regionaler kultureller und industriegeschichtlicher Denkmäler aus dem Bereich der Schmiedetechnik und Metallverarbeitung, insbesondere des bereits unter Denkmalschutz stehenden historischen Wasserhammers „Steffenshammer“ aus dem Jahre 1746 sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse und die Weitergabe dieses kulturellen Erbes an kommende Generationen. Der Verein lässt sich hierbei insbesondere von dem Grundgedanken der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes leiten.
3. Der Verein ermöglicht es seinen Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit, die mit dem Betrieb einer historischen Schmiede verbundenen Erfahrungen selbst zu erleben und arbeitet dabei eng mit dem Historischen Zentrum und der Stadt Remscheid zusammen.
4. Der Verein widmet sich der Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend und möchte es Menschen ermöglichen, durch eigenes Erleben zu erfahren, wie unsere Vorfahren lebten und arbeiteten. Hierzu sollen Schmiedekurse angeboten werden.
5. Der Steffenshammer zeigt mit der Nutzung der Wasserkraft die Verbindung der Remscheider Metallverarbeitung mit der Bergischen Landschaft auf. Das Erleben des funktionstüchtigen Wasserhammers als Beispiel der Nutzung regenerativer Energie soll dazu beitragen, die Menschen den Bezug zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft finden zu lassen.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Spenden und Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder und Dritter sowie soweit möglich durch öffentliche Gelder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt..
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod / Erlöschen oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse mindestens für drei Jahre nicht nachgekommen ist oder das Mitglied schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Pflicht des Mitgliedes zur Beitragszahlung für die Zeit der Mitgliedschaft bleibt auch beim Ausschluss bestehen. Der Vorstand kann auf das Eintreiben uneinbringlicher Forderungen verzichten und diese ausbuchen.
5. Jedes Mitglied erhält bei seinem Beitritt ein Exemplar der Satzung.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft bzw. des Jahres zu errichten. Der Verein stellt. Soweit rechtlich zulässig Bescheinigungen über Spenden und Beiträge aus.
7. Für Schüler, Auszubildende und Rentner kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitrag beschließen.
8. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.
9. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Kassenprüfer

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen zu

Mitgliederversammlungen sowie sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen in Textform im Sinne des § 126b BGB. Die Übermittlung kann per Brief, per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Online-Plattformen) erfolgen. Die elektronische Übermittlung ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verein die entsprechenden Kontaktdaten des Mitglieds vorliegen und dieses der Nutzung nicht widersprochen hat. Sofern keine elektronischen Kontaktdaten vorliegen oder deren Nutzung ausgeschlossen ist, erfolgt die Übermittlung per Brief. Der Vorstand bestimmt im Übrigen die Form der Übermittlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter, die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nur wahrgenommen werden, wenn dieses alle fälligen Mitgliedsbeiträge gezahlt hat. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Anträge auf Satzungsänderung sind grundsätzlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ein Entgelt für seine Tätigkeiten erhält der Vorstand nicht.
3. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen

§ 8a

Erweiterter Vorstand (Beirat)

Der Beirat besteht aus max. fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Die Tätigkeit umfasst im Schwerpunkt folgende Themenfelder:

- Traditionspflege,
- Fachkompetenz Schmieden,
- Finanzierung und Controlling,
- Repräsentation/Kontaktpflege,
- Sponsoring und Mitgliedergewinnung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiratssitzungen zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. An den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 9

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich.
2. Aus besonderen oder wichtigen Anlässen kann der Vorstand auch Dritte zu Beratungen hinzuziehen. Der Schriftführer wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt ohne Stimmrecht teil.

§ 10

Die Kassenprüfer

1. Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie erstellen einen Prüfungsbericht und geben ihren Vorschlag, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten Sie nicht.
2. Der Schatzmeister kann weder Kassenprüfer noch stellvertretender Kassenprüfer sein.

§ 11

Rücktritt von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern, Nachwahlen

1. Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer teilen dem Verein ihren Rücktritt schriftlich mit.
2. Bei Tod / Erlöschen oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und im Fall des Kassenprüfers die stellvertretende Kassenprüfer die entsprechenden Aufgaben, Rechte und Pflichten.
3. Die Nachwahl zur Ergänzung wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
4. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer endet mit der regulären Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes beabsichtigen, zurückzutreten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis des Deutschen Werkzeugmuseum e. V., Remscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, etwa weil der Förderkreis des Deutschen Werkzeugmuseums e. V. nicht mehr besteht, fällt es an die Stadt Remscheid, die es ebenso unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks dieser Satzung verwenden darf.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Remscheid.

Aktuell geänderte Fassung – Remscheid, den 15. April 2026